auffassung des Obersten Gerichts, nach der ein Student mit einem Mindeststipendium von 130 MDN grundsätzlich als wirtschaftlich selbständig anzusehen ist, wird nicht mehr festgehalten (Oberstes Gericht, Urteil vom 28. September 1961 — 1 ZzF 37/61 -, "Neue Justiz" 1962 S. 228).

V

## Richtsätze für die Festsetzung der Unterhaltsbeträge

Abgesehen von Besonderheiten, die sich aus vorstehenden Ausführungen ergeben, ist die Unterhaltsberechnung nach einheitlichen Gesichtspunkten vorzunehmen

1. Zur Unterstützung einer einheitlichen und richtigen Unterhaltsberechnung sind die nachfolgenden Richt-sätze entwickelt worden. Sie sollen den unterhaltsberechtigten wie den unterhaltsverpflichteten Bürgern ermöglichen, sich jederzeit über die Höhe der Ansprüche bzw. Verpflichtungen hinreichend zu informieren. Die Richtsätze stützen sich auf die Erfahrungen der Gerichte und sind durch die Ergebnisse der Untersuchungen bestätigt worden. Sie entsprechen einer nach sozialistischen Anschauungen gestalteten Lebensführung innerhalb der Familie. Eine Lebensführung, wie sie sich nach individueller Auffassung des Einzelfalles gestaltet, kann bei der Unterhaltsbemessung nicht maßgebend sein. Das ist besonders bei außergewöhnlich hohem Einkommen des Verpflichteten zu beachten, weil der Unterhalt die zur Herausbildung sozialistischer Persönlichkeiten angemessenen Bedürfnisse decken, nicht aber der

Vermögensbildung dienen soll. Es wurden sowohl Sätze für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr als auch Sätze vom 13. Lebensjahr bis zur wirtschaftlichen Selbständigkeit festgelegt.

 Bestehen weitere Unterhaltsverpflichtungen für Kinder, die nicht in das Verfahren einbezogen sind, so sind sie unabhängig von vorliegenden Schuldtiteln in der Form zu berücksichtigen, daß der Tabellensatz entsprechend der Gesamtzahl der zu unterhaltenden Kinder in Anwendung kommt.

Weitere gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Ehegatten oder volljährigen Verwandten sind, wenn Schuldtitel vorliegen, in Höhe des festgelegten Betrages zu berücksichtigen. Unbeachtet bleiben jedoch kurzfristige Unterhaltsverpflichtungen bis zur Dauer von etwa drei Monaten. Liegt kein Schuldtitel vor, sind solche Verpflichtungen ebenfalls nicht außer Betracht zu lassen. Ist z. B. der Vater des Kindes auch seiner nichtberufstätigen Ehefrau unterhaltsverpflichtet, wäre unter Berücksichtigung aller Umstände etwa so zu verfahren, als wenn er noch zwei weiteren Kindern der ersten Altersgruppe Unterhalt zu gewähren hätte.

Den Gerichten obliegt es, in verantwortungsvoller Tätigkeit gerechte, den Lebensverhältnissen der Beteiligten entsprechende Unterhaltsfestlegungen zu treffen. Sie dürfen besondere, die Unterhaltsbemessung beeinflussende Umstände des konkreten Falles nicht außer acht lassen. Die Entscheidungen sind ausreichend und verständlich zu begründen. Gegebenenfalls ist auch darzulegen, weshalb von den Richtsätzen wesentlich abgewichen werden mußte.

## Richtsätze

Netto- Einkommen des Verpfl.	1 Kind		2 Kinder		3 Kinder		4 Kinder	
	bis zu 12 J.	über 12 J.	bis zu 12 J.	über 12 J.	bis zu 12 J.	über 12 J.	bis zu 12 J.	über 12 J.
200,-	35,-	35,-	25,-	25,-	20,-	20,-	15,-	15,-
250,-	45,-	50,-	35,-	35,-	30,-	30,-	25,-	25,-
300,-	50,-	55,-	45,—	50,-	35,-	35,-	30,-	30,-
350,-	55,-	60,-	50,-	55,-	40,-	40,-	35,-	35,-
400,-	60,-	70,-	55,-	60,-	45,—	50,-	40,-	40,-
450,-	65,-	75,-	60,-	65,-	50,-	55,-	45,-	50,-
500,-	70,-	85,-	65,-	75,-	55,-	65,-	50,-	55,-
600,- 700,- 800,- 900,- 1000,-	80,- 90,- 100,- 110,- 120,-	95,- 105,- 120,- 130,- 145,-	75,- 85,- 95,- 105,- 115,-	85,- 100,- 110, <del></del>	65,- 75,- 85,- 95,- 105,-	75,- 85,- 95,- 110,- 125,-	60,- 65,- 75,- 85,- 90,-	70,- 75,- 85,- 100,- 105,-
1200,-	130,-	155,-	125,-	150,-	115,-	135,-	100,-	120,-
1500,-	145,-	175,-	140,-	165,-	130,-	155,-	115,-	135,-
1800,-	160,-	190,-	155,-	185,-	145,-	175,-	130,-	155,-
2000,-	170,-	205,-	165,-	195,-	155,-	185,-	140,-	165,-

Das Plenum des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik

> Dr. Toep1itz Präsident